

RICHTLINIEN FÜR KAPITALBETEILIGUNGEN AN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft hat die Aufgabe, kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks nach Maßgabe dieser Richtlinien Beteiligungskapital zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um deren Eigenkapitalbasis zu erweitern. Die MBG nimmt zur anteiligen Sicherung der Beteiligung öffentliche Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch. Deshalb enthalten die Beteiligungen Subventionen. Die Regeln der Europäischen Union für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

1. Zweck der Beteiligung

Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger selbständiger Existenzen dienen. Die Erweiterung der Eigenkapitalbasis durch die Beteiligung soll die Finanzierung folgender Vorhaben ermöglichen:

1.1 Neuerrichtungen, Erweiterungen, grundlegende Rationalisierungen oder Umstellungen von Betrieben; Expansion und Unternehmenssicherung (auch) bei etablierten Unternehmen;

1.2 Gründung einer ersten selbständigen Vollexistenz, auch durch Übernahme bestehender Betriebe oder anlässlich der Aufnahme einer tätigen Beteiligung sowie Investitionen, die innerhalb von drei Jahren nach der Existenzgründung begonnen werden und der Existenzsicherung dienen;

1.3 Entwicklung und Einführung neuer Technologien und innovativer Produkte und Verfahren (insbesondere Entwicklungs- und Markteinführungskosten sowie Kosten der Erstellung eines Prototypen);

1.4 In Ausnahmefällen Abfindungen beim Ausscheiden und Erbauseinandersetzungen von Gesellschaftern.

2. Beteiligungsnehmer

2.1 Eine Beteiligung ist nur an mittelständischen Unternehmen und Existenzgründern der gewerblichen Wirtschaft möglich. Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als mittelständisch, wenn es weniger als 500 Arbeitskräfte beschäftigt und wenn es im letzten Wirtschaftsjahr vor Antragstellung weniger als EUR 50 Mio. Umsatzerlöse, in Ausnahmefällen bis EUR 75 Mio. erzielt hat. Bei der Ermittlung dieser Schwellenwerte sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts zu berücksichtigen.

2.2 Die Ertragskraft des Unternehmens sowie die fachlichen und kaufmännischen Eigenschaften der Unternehmensführung müssen langfristig eine ausreichende Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

3. Art und Voraussetzungen

3.1 Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft wird sich in der Regel an dem Unternehmen als typischer stiller Gesellschafter beteiligen.

3.2 Kapitalbeteiligungen sollen grundsätzlich nur für Vorhaben übernommen werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist; als Beginn der

Investition gilt bei baulichen Maßnahmen die Aufnahme der Bauarbeiten, bei sonstigen Investitionen der Zeitpunkt der Bestellung.

3.3 Kapitalbeteiligungen sollen grundsätzlich nur für solche Investitionsvorhaben gewährt werden, bei denen andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

3.4 Bei der Innovationsförderung muss es sich um Vorhaben zur Entwicklung oder Markteinführung eines neuen Produkts oder Verfahrens handeln, die ein technisches oder finanzielles Risiko aufweisen, mittelfristig einen wirtschaftlichen Erfolg versprechen und die ohne die Beteiligung nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden können.

3.5 Ausgeschlossen sind Beteiligungen, die der Sanierung oder ausschließlich der Konsolidierung der Finanzverhältnisse dienen, sowie solche für Betriebsmittelfinanzierungen (ausgenommen Nr. 1.3 und Aufstockung des Warenlagers).

4. Höhe, Laufzeit und Kündigung

4.1 Die Beteiligung darf EUR 1,25 Mio. nur im begründeten Einzelfall überschreiten; für Beteiligungen bei Existenzgründung ist der Höchstbetrag EUR 250.000 und für Innovationsvorhaben EUR 100.000. Die Beteiligung soll, außer bei Existenzgründungen, das vorhandene Eigenkapital des Beteiligungsnehmers nicht übersteigen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen.

4.2 Die Laufzeit der Beteiligung beträgt bis zu zehn (10) Jahre.

4.3 Die Beteiligung kann vom Beteiligungsnehmer jederzeit mit einer Frist von zwölf (12) Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. In diesem Fall kann ein Aufgeld verlangt werden.

4.4 Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft wird die Beteiligung vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

4.5 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen.

5. Verlusthaftung und Sicherung

5.1 Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung kann eine Rangrücktrittserklärung abgegeben werden. Die Beteiligung nimmt für den Fall der Insolvenz entsprechend den gesetzlichen Vorschriften am Verlust teil.

5.2 Als Sicherheit ist die Garantie durch die Gesellschafter und ggfs. ihres Ehegatten zu übernehmen.

6. Beratung und Berichterstattung

6.1 Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft wird den Beteiligungsnehmer auf Wunsch in seinen betrieblichen Finanzierungsangelegenheiten beraten. Einer Einflussnahme auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens – zustimmungsbedürftige Geschäfte ausgenommen – wird sich die Kapitalbeteiligungsgesellschaft enthalten, soweit dies den Bestand der Beteiligung und die vereinbarte Rendite nicht gefährdet.

6.2 Der Beteiligungsnehmer hat der Kapitalbeteiligungsgesellschaft seine Jahresabschlüsse vorzulegen, alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften, die im Beteiligungsvertrag im Einzelnen genannt werden, die Zustimmung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft einzuholen.

6.3 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zu gestatten.

7. Kosten der Beteiligung

Das Entgelt für die Beteiligung setzt sich zusammen aus einer gewinnunabhängigen Festvergütung, die sich am langfristigen Kapitalmarktznis orientiert und eine Kostenpauschale enthält, sowie einer gewinnabhängigen Vergütung.

8. Antragstellung

8.1 Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Beratung durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft ist kostenlos.

8.2 Der Antrag soll in der Regel folgende Angaben über den Beteiligungsnehmer enthalten:

- a) Rechtsform, evtl. Konzernverhältnisse, Kapitalverhältnisse, Vermögen der Inhaber, historische Entwicklung des Unternehmens,
- b) Art der Geschäftstätigkeit, Produktionsprogramm, Umsätze, Auftragsbestand, Marktstellung des Unternehmens, Hauptabnehmer oder Hauptabnehmergruppen, Personalbestand,
- c) Ausbildung, berufliche Erfahrung, Alter und Tätigkeitsbereich der Gesellschafter und Geschäftsführer,
- d) geschäftspolitische Zielsetzung für die nächsten Jahre, insbesondere vorgesehene Investitionsvorhaben und deren voraussichtliche Finanzierung sowie Ertragsvorschau,
- e) ausführliche Begründung der Beteiligungsaufnahme und der vorgesehenen Verwendung der einfließenden Beteiligungsmittel einschließlich Zielsetzung.

8.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag,
- b) Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst erforderlichen Erläuterungen, zumindest für die letzten drei (3) Jahre, ggfs. in testierter Form.

9. Sonstiges

9.1 Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

9.2 Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 1.7.2013

Mainz, den 30.06.2013